

Nr. 454 | Grabinschrift (Kalkstein)

Datenbank ID: 389

Inv.-Nr.: 33,47

Galsterer 1975 Nr. 348

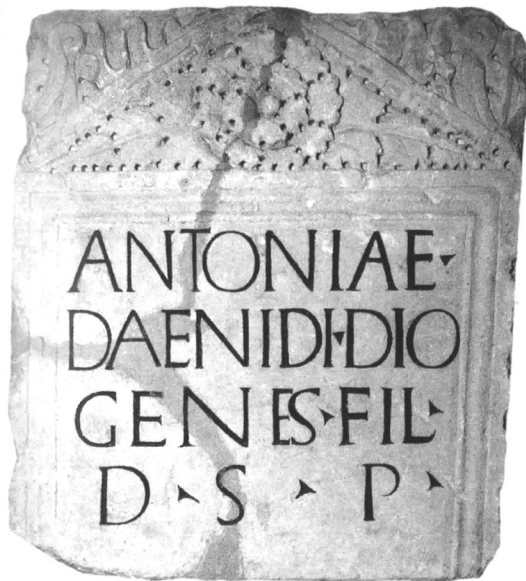
AO: Köln RGM

FO: Köln; Arnolds Höhe, an der „nach Bonn führenden Chaussee etwa 20 Minuten von Köln entfernt“ (Klein 1884b, 57); Bonner Straße – Ecke Brühler Straße (Gregarek Nr. 95), 1884. Zunächst nur rechtes Bruchstück gefunden; fehlende Stücke später auf dem Nachbargrundstück entdeckt; gleicher Fundort wie Nr. 411.

Maße: 70 cm x 61,5 cm x 16,5 cm

Oberteil einer Stele. Unten abgeschnitten. Aus drei Bruchstücken zusammengeklebt. Über der gerahmten Inschrift Giebelfeld mit doppelter Rosette und Akanthusornament, in den Eckzwickeln eine dreiteilige, eingerollte Palmette als Akroter sichtbar.

Antoniae / Daenidi • Dio/genes • fil(ius) • / d(e) • s(uo) • p(osuit) •



Für Antonia Daenis hat der Sohn Diogenes aus eigenen Mitteln (den Grabstein) gesetzt.

Die Grabinschrift für Antonia Daenis könnte aus derselben Werkstatt zu stammen wie der Grabstein des Marcinus aus Xanten, der in Bonn aufbewahrt wird (Lehner 660). Dafür spricht nach Gregarek Nr. 95 vor allem der Zahnschnitt unter der Giebelschräge. Der

Stein stammt von der Nekropole an der ‚Arnolds Höhe‘, anscheinend einem der frühesten Friedhöfe Kölns (vgl. den Grabstein des Sklavenhändlers Aiadius, Nr. 423). Das vorliegende Exemplar gehört wohl in das zweite Drittel des 1. Jhs. n. Chr. Es spricht einiges dafür, bei Diogenes und seiner Mutter den Sklavensstatus anzunehmen, vor allem die Einnamigkeit des Sohnes in Kombination mit der Herkunft der Namen aus der griechischen Sprache. Bei Antonia ist sicher von einem Fehler des Steinmetzes auszugehen: der Name ‚Daenis‘ existiert nicht, dagegen besitzt der griechische Frauename ‚Daphnis‘ (lautmalerisch, d.h. ohne Griechischkenntnisse latinisiert zu ‚Dafnis‘) fast dieselbe Verbreitung wie die Allerwärtsbezeichnung ‚Diogenes‘, besonders bei Sklaven griechischer Herkunft. Wenn dem so ist, verwundert die Betonung des Diogenes, er habe den Grabstein aus eigenen Mitteln errichtet, da er diese als Sklave eigentlich nicht haben durfte.

Allerdings stand jedem Sklaven in Form des ‚peculium‘ ein Minimum an verfügbarem materiellen Besitz zu, wenngleich dieser juristisch dem ‚dominus‘ gehörte. Es oblag der Toleranz des Herrn, welche Freiheiten er gewährte und welches Ausmaß dieses ‚peculium‘ annehmen konnte. Im besten Falle konnte der Betreffende sich im Lauf der Jahre eine Summe zusammensparen, mit der er sich selbst freikaufen konnte.

Dat.: flavische Zeit

Literatur: CIL XIII 8363; Klinkenberg 1906, 325; Lehner Nr. 857; Gregarek Nr. 95; Breuer 91 Nr. 348.

Nr. 455 | Grabinschrift (Kalkstein)

Datenbank ID: 391

Inv.-Nr.: Bonn 6362

Galsterer 1975 Nr. 350

AO: Bonn RLM

FO: Köln; Aachener Straße, vor dem Hahnentor, 1889.

Gefunden unmittelbar neben einem Ziegelplattengrab, „ja zum Teil noch auf den zerdrückten Ziegelplatten“ (Klein); Stein in zwei ungleiche Hälften zerbrochen; das fehlende Stück konnte nicht gefunden werden.

Maße: 34 cm x 55 cm x 12 cm

Rechteckige Platte, unten abgebrochen. Ein senkrechter Bruch geklebt.